

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Untere Fischereibehörde



Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland erlässt als untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde zum Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) mit heutigem Tag, am 16. August 2022, folgende

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Nutzungen an der Oder und im näheren Einzugsbereich

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Oder von Strom-Kilometer 589,8 bis 668,9 (Kreisgrenze Wüste Kunersdorf bis Kreisgrenze Hohensaaten). Ebenfalls eingeschlossen sind:

- Alte Oder (Lebus) 52°25'11.6"N 14°32'18.2"E,
- Bruchsee Bleyen 52°35'17.0"N 14°35'33.8"E,
- Strom Golzow 52°34'54.1"N 14°30'46.2"E,
- Freibad Zechin 52°36'17.1"N 14°27'18.2"E,
- Alte Oder Sophienthal 52°38'58.4"N 14°28'42.7"E ,
- Bruchsee Schiffmühle 52°48'24.6"N 14°04'07.4"E.

2. Angeordnete Maßnahmen:

Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind in Ergänzung zur „Wasserrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Eigentümer-/Gemein- und Anliegergebrauchs an Oberflächengewässern im Landkreis Märkisch-Oderland“ (AZ: 32.42.76/20-0018 vom Juli 2020) als angeordnete Maßnahmen für Mensch und Tier seit 12.08.2022 verboten:

- a. das Baden,
- b. das Tauchen,
- c. das Schöpfen mit Handgefäßen mit Ausnahme einer behördlichen Probenentnahme,
- d. das Tränken von Vieh mit Wasser aus der Oder
- e. das Schwimmen,
- f. das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an den vom Geltungsbereich erfassten Gewässern zum Zweck der Fischerei (Angeln).

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu Nr. 2 wird angeordnet.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In

diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.märkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Begründung:

I.

In der zweiunddreißigsten Kalenderwoche kam es zu einem Fischsterben an der Oder im Bereich des Landkreis Märkisch-Oderland sowie stromabwärts. Proben aus der automatischen Messstation Frankfurt/Oder wurden in das LLBB gebracht. Laut Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zeigen ersten Analyseergebnisse übereinstimmend, dass am 08.08.2022, eine starke Welle organischer Substanzen durch Frankfurt ging und sich seitdem flussabwärts - aktuell bis Schwedt - fortsetzt. Die Auswirkungen auf das Ökosystem lassen auf synthetische chemische Stoffe, sehr wahrscheinlich auch mit toxischer Wirkung für bestimmte Organismen schließen. Was ursächlich für diese Stoffeinträge ist, bleibt derzeit noch unklar. Zudem hat das Landesamt für Umwelt eine Beprobung der verendeten Fische angeordnet, um die Ursache des Fischsterbens zu analysieren.

Daher ist nicht auszuschließen, dass der Kontakt mit Wasser aus diesem Gewässer für Mensch und Tier zu Schädigungen führen kann.

II.

Zu 2

Gemäß § 44 Nr. 4 BbgWG kann die untere Wasserbehörde Ausübung eines Teilbereiches des Gemeindegebrauchs verbieten, um Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Die unter den Buchstaben a bis e genannten Gewässerbenutzungen zählen gemäß § 3 BbgWG zum Gemeindegebrauch.

Das ist hier der Fall. Gewässerbenutzung bei denen der direkte Kontakt zum Gewässer nicht ausgeschlossen ist, waren zu untersagen. Die Zuständigkeit liegt beim Landrat als untere Wasserbehörde gemäß § 126 BbgWG.

Gemäß § 16 Absatz 2 BbgFischG kann die untere Fischereibehörde das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten soweit dies im öffentlichen Interesse zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist. Die Untersagung ist hier zur Gefahrenabwehr erforderlich. Die Zuständigkeit liegt beim Landrat als untere Fischereibehörde gemäß § 36 BbgFischG.

zu 3 und 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass im Rahmen eines möglichen Widerspruchs für die Anordnung zu 2 eine aufschiebende Wirkung gilt und somit die genannten Gefahren für die Allgemeinheit während des Widerspruchsverfahrens bestehen bleiben.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 16.08.2022

